

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 32 (1907)

Artikel: Zofingen zur Zeit der Helvetik : 1798-1803
Autor: Siegfried, Fritz
Kapitel: Finanzwesen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-38767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu tragen hätten; so wurde z. B. am 25. September 1799 von einer Salome L. im Spital ein Knabe geboren, dessen Vater ein Simon Marchand aus Champagne, Soldat der 76. Halbbrigade, war, und er wurde Simon Marchand getauft.

Selbstmörder wurden in aller Stille nachts 10 Uhr begraben, aber so, daß sie nicht in die übliche Reihe, sondern in eine Ecke zu liegen kamen.

Scharfrichter. Mit der neuen helvetischen Verfassung verlor Zofingen auch seine eigene Gerichtsbarkeit.

Bis anhin hatte die Stadt mit den Städten Aarau, Brugg und Lenzburg gemeinsam einen Scharfrichter gehalten.

Derselbe hatte in Aarau gewohnt und daselbst eine allen 4 Städten gemeinsam gehörende Liegenschaft, Haus und Scheune, benützt. Infolge der neuen Verfassung wurde dieser Beamte, Bürger Müller, überflüssig, er wurde seines Amtes entlassen, Haus und Scheune wurden verkauft, letztere an Br. David Nüsperli, Weißgerber, um 917 Gl. und 5 Btz., das Haus um 1500 Gl., wovon jede der 4 Städte $\frac{1}{4}$ erhielt.

Galgen. Sodann erging am 13. August 1798 vom vollziehenden Direktorium aus der Befehl, daß alle Galgen in ganz Helvetien, außer denjenigen die zunächst bei dem Kantonstribunal sich befinden, sollen abgeschafft werden, worauf der Regierungsstatthalter Feer dem Zofinger Rat schrieb: „Ihr werdet daher „Anstalten treffen, daß die Galgen in Euerem Bezirk innert acht „Tagen wirklich abgeschafft seyen und mir den Erfolg berichten“.

Das Munizipalitätsprotokoll vom 15. August 1798 berichtet: „Der Br. Unterbauamtsverwalter Siegfried nahm es über sich, „die nöthigen Vorkehrungen wegen Abschaffung unseres Galgens „zu treffen“, und da durch Dekret vom 26. Mai 1798 auch die Tortur abgeschafft wurde und die Zuchtpolizeigewalt der Munizipalität genommen war, so beschloß der Rat am 4. Januar 1799: „es sollen die noch vorhandenen Handschellen, Fußketten und „dergleichen Zierrathen, da sie die Munizipalität nicht mehr nöthig „hat, dem Bezirksgericht käuflich angetragen werden“. Über den Verlauf dieser Transaktion ist nichts bekannt.

Finanzwesen.

Rechnungswesen. Leider sind aus den Jahren der Helvetik keine eigentlichen Gemeinderechnungen erhalten, es

wurden eben keine das gesamte Gemeinwesen umfassende Rechnungen gemacht. Jeder der ziemlich zahlreichen Verwalter legte über seine Verwaltung besondere Rechnung ab und jede dieser Einzelrechnungen wurde von der Gemeindeverwaltungskammer einläßlich geprüft und die Genehmigung wurde gewissenhaft im Protokoll angemerkt. Leider finden sich in den Archiven keine dieser Rechnungen mehr vor, einzelne über die Einquartierungskosten ausgenommen. Höchst bemerkenswert ist, wie die ganze Verwaltung von damals so grundverschieden war gegenüber der jetzigen. Während jetzt alle Besoldungen in Geld ausbezahlt werden, wurde damals ein großer Teil derselben in natura ausgerichtet: so und so viel Mütt Kernen, so und so viel Holz etc.; auch die Grund- und Bodenzinse wurden meistens in natura bezahlt, deshalb hatte die Stadt stets Vorrat an Korn und Hafer und konnte dem Kommissariat, wenn es momentan in Verlegenheit war, aushelfen, was öfter geschehen mußte. Am 12. März 1800 wurde der Mietvertrag mit Sam. Lanz über die Obere Mühle erneuert auf 3 Jahre um 970 Gl.

112 Viertel Kernen (Weizen)

6¹/₂ Malter Korn

4 Viertel Roggen fronfästlich zu entrichten.

Am 23. März 1800 schrieb der Gerichtsweibel Joh. Frikhard an die K. V. K., er habe nun während 2 Jahren im ganzen an Besoldung und Sportelanteilen bloß £ 579.16 Sols erhalten und müsse dringend um Ausrichtung seines „Salary“ bitten, man möge ihm „ein Beliebigen in Geld oder Gewächs gefälligst zukommen lassen“. Er erhielt dann am 26. März £ 150 in Geld.

Städtische Einkünfte. Schon Ende des 18. Jahrhunderts war Zofingen eine reiche Stadt, wohl versehen mit einem schönen Kapitalstock, der offenbar das Resultat einer langjährigen sparsamen und gewissenhaften Verwaltung war, es waren Ersparnisse auf den regelmäßigen Einkünften der Stadt. Worin diese bestanden, ersehen wir aus einer Eingabe, welche am 16. Mai 1803 die vier aargauischen Städte an den Kleinen Rat des nunmehr verfassungsgemäß bestehenden Kantons Aargau richteten, worin sie um Bestätigung der vor der Revolution besessenen Einnahmen, resp. um deren Wiederherstellung baten.

Dieser Eingabe zufolge besaß Zofingen zur Bestreitung seiner Schul- und Polizeiausgaben, der Besoldungen und Armenausgaben, vor der Revolution von alters her folgende Gefälle und Einkünfte:

1. Die Stadt Zofingen und deren zwei Armenhäuser Spital und Siechenhaus, sowie auch die Ackerleutengesellschaft beträchtliche, größtenteils zum Unterhalt und Unterstützung armer Bürger verwendete Grundzinse in Früchten.
2. Ein Ohmgeld von 6% und von jedem verkauften Fäßlein Salz eine Abgabe von 10 Kr.

Jeder neu patentierte Pintenschenk bezahlt 1 Louisdor.

3. Jeder Br., der eine Nicht-Bürgerin heiratete, zahlte für seine Ehefrau den Einkauf in die Mitgenossenschaft des Gemeinde- und Armenguts
 - a) wenn die Frau aus dem hiesigen Kirchspiel war 30 Gl.
 - b) außert demselben, aber aus dem Kanton Bern 40 „
 - c) außert dem Kanton Bern 50 „

Nach Erlegung dieser Einkaufssumme hatte jede Frau freien Genuß an allen bürgerlichen Rechten und Armenanstalten, zudem mußte sie sich ausweisen über Besitz oder Anwartschaft eines Vermögens von 200 Gl. Ein Gesetz vom 18. August 1798 hob diese Vorschriften auf.

4. Jedes Vermögen, welches durch Heirat oder Tod von Zofingen weggezogen wurde, bezahlte der Stadt einen Abzug von 10%.
5. Jeder in der Stadt und deren Bezirk sich aufhaltende Hintersäß bezahlte statt aller Beiträge zu Polizeiausgaben etc. ein sich nach seinem Verdienst richtendes zum Voraus bestimmtes „Hintersäßen-Gelt“.
6. Von allem zu Zofingen fallenden Zoll und Geleit bezieht die Stadt laut der Anno 1415 mit dem Stand Bern geschlossenen Kapitulation den dritten Teil.
7. Sie bezieht von ihren Brn. und Angehörigen jährlich eine je nach den Umständen erhöhte oder verminderte Vermögenssteuer.
8. Bezieht sie auch an den öffentlichen Jahrmärkten gewisse Standgelder und den Pfundzoll von erhandeltem s. v. großem und kleinem Vieh.

9. Verschiedene andere Gefälle zur Bestreitung der Polizeiausgaben.

Diese Einkünfte, verbunden mit den bedeutenden Erlösen aus dem Wald, waren nebst dem Ertrag des Kapital-Vermögens der Stadt hinlänglich, die gewöhnlichen Ausgaben bei der eingeführten genauen Ökonomie zu decken.

Ferner bezog die Stadt von der Stift jährlich 50 Malter Korn und 50 Malter Hafer. Diese Abgabe war ihr von Bern bei Einführung der Reformation und Säkularisierung der Güter des St. Mauritiusstiftes zugesprochen worden als Entgelt der 50 L. Steuer, welche jeder Chorherr früher an die Stadt hatte entrichten müssen. Diese 100 Malter hatte der Stiftsschaffner, weil er sie nicht zuhanden Berns von den Bodenzinsschuldnern bezog, „ohne Schwynung“ an die Stadt auszurichten, nicht „aus dem Kasten“, also direkt und vollmäßig.

Mit Einzug der französischen Truppen stockte diese Abgabe und erst am 11. Dezember 1800, nach langen und energischen Reklamationen seitens der G. V. K., bezahlte der Stiftsschaffner die für 1798 und 1799 fällig gewesenenen 200 Malter in Geld mit Fr. 3320; der Minister des Inneren hatte die Richtigkeit dieser Forderung der Stadt anerkennen müssen. Am 5. März 1803 waren aber die für 1800 und 1801 fällig gewesenenen 200 Malter immer noch nicht bezahlt und sie sind jedenfalls nicht mehr bezahlt worden, so wenig als die 100 Malter für 1802, denn eine Notiz über erfolgte Zahlung findet sich nirgends in einem K. G. Protokoll.

Nach der offiziellen Getreidetaxe vom Januar 1803 hätten sie mit 15 Batzen per Viertel Kernen bezahlt werden müssen.

Aber nicht nur mit der Eintreibung dieses Gefälles hatte die Stadt ihre liebe Not. „Freiheit und Gleichheit“ war auch den Bodenzinsschuldnern auf dem Lande in die Köpfe gefahren und viele derselben weigerten sich, unter Berufung auf die Grundsätze der französischen Revolution, künftig ihre Bodenzinse zu bezahlen, trotzdem ihnen die Stadt den Zins von 32 auf 30 Batzen per Viertel Kernen ermäßigt hatte; besonders waren es die Lehenmüller (untere, obere und Hell-Mühle), welche die Bezahlung der früher an die Stift, nun an die Stadt fälligen Bodenzinse verweigerten. Es kam mit diesen Bodenzinsschuldnern zu einem lange dauernden Prozeß, den für die Stadt Ad-

vokat Kleiner in Zofingen führte und endlich im April 1803 zu für seine Klientin glücklichem Ende brachte. Die Behörde verdankte ihm seine Bemühungen und seinen Erfolg in besonderem Schreiben und setzte ihm ein Honorar von 80 £ aus.

Besonders schwer vermißte der städtische Fiskus auch die früheren Einzugsgelder und die G. K. richtete deshalb am 27. August 1800 ein Gesuch an den gesetzgebenden Rat der helvetischen Republik, er möchte die vom Gesetz vom 18. August 1798 beseitigten Einzugsgelder fremder an hiesige Br. sich verheiratender Frauen wieder einführen, ebenso den mit Gesetz vom 19. Oktober 1798 abgeschafften Zunftzwang; denn infolge des ersten Gesetzes seien schon mehrere Verheiratungen hiesiger Br. mit ganz armen auswärtigen Frauen vorgekommen, deren Familien nun bei den ohnehin schweren Zeiten von der Gemeinde müssen erhalten werden; infolge des zweiten Gesetzes heiraten nun viele junge Handwerker sofort nach ihrer Lehrzeit, statt daß sie, wie früher das Zunftgesetz forderte, sich erst durch einige Jahre Wanderzeit zu tüchtigen Handwerkern und charaktervollen Männern ausbildeten. Auch hievon sei die Folge: große Familie, Armut und Unterhaltungspflicht der Gemeinde.

Kapitalienverwaltung. Anleihen. Das Kapitalienvermögen der Stadt war entweder bei Bürgern oder bei Auswärtigen gegen hypothekarische Sicherheit angelegt und zwar offenbar gegen 5% Zins, denn im August 1798 beschloß die Muniz., in Anbetracht der Zeitumstände den Zins für an arme Br. ausgeliehene Kapitalien von 5 auf 4% zu reduzieren. Als die Kosten für Bestreitung aller Kriegsbedürfnisse sich immer steigerten, genügten die regelmäßigen Einkünfte an Kapitalzinsen etc. nicht mehr, die Gemeinde mußte Anleihen aufnehmen, und, was ihr besonders schmerzlich war, angelegte Kapitalien kündigen, doch tat sie letzteres nicht Bürgern, sondern bloß Auswärtigen gegenüber.

Am 11. Mai 1798 erhielt die G. K. die Ermächtigung, zur Beschaffung der nötigen Geldmittel gegen Obligationen Geld aufzunehmen, aber nicht höher als zu 4% und bis zu einem Betrag von 10,000 Gl. Dieser Beschluß wurde am folgenden Sonntag in der Kirche publiziert. Pfarrer Eckenstein in Reitnau offerierte 2000 Gl. und ein anderer Bürger 3000 Gl., welche beide Offerten angenommen wurden.

Wie es trotzdem bald nachher wieder mit dem Gemeinde-seckel stand, beweisen folgende Artikel im G. K. Protokoll:

20. Februar 1799. „Da die Gemeindekasse bald leer ist, „soll der Munizipalität vorgeschlagen werden, noch eine Summe „Geld zu entleihen.“

12. Juni 1799. „Da die Ausgaben gegenwärtig enorm groß „und keine Zinsen eingehen, so soll getrachtet werden, noch „mehr Geld zu entleihen.“

Oktober 1799. „In Basel soll circa 10,000 Gl. zum Ent- „leihen gesucht werden.“

An Kapitalaufkündigungen finden sich folgende verzeichnet: vom 6. Nov. 1799. 2,000 Gl. bei Jak. Nobs, Müller in Kulm.

1,000	„	„	Hans Anliker, „	„	Gondiswil.
2,000	„	„	Hans Uli Zimmerli in Murgenthal.		
800	„	„	Rud. Kiburz in Oberentfelden.		
2,000	„	„	Jak. Weber in Retterswil.		
5,000	„	„	Melch. Weber in Reinach.		
7,000	„	„	Jak. Nobs in Entfelden, Engelwirt.		
2,000	„	„	Rud. Berner in Kulm.		
5,000	„	„	Heinr. Hächler, Othmarsingen.		
2,000	„	„	Rud. Maurer, Leimbach.		

Zusammen 28,800 Gl. Alles auf 3 Monate.

Und trotz dieser Not ist man mit säumigen Zinszahlern nachsichtig, denn

Am 26. Mai 1800 wird auf Einfrage des Br. Seckelmeisters bewilligt, von Gültbriefen im Kapitalwert von 3000 Gl. von 3 verfallenen Zinsen nur einen à 5 0/0, zwei aber à 4 0/0 abzunehmen.

Freiwillig anerbundene Kapitalabzahlungen wurden regelmäßig angenommen und die Zahl der Mahnungen an säumige Schuldner ist groß.

Auch Rückzahlungen von auswärts aufgenommenen Anleihen mußten gemacht werden, so schwer sie auch zu bewerkstelligen waren.

Am 29. September 1802 wird an Herrn Friedr. de Em. Schnell im Spahlenhof in Basel durch Fuhrmann Madöry in einem versiegelten Group zurückbezahlt Kapital Gl. 1066. 10 Zinsfuß offenbar 4 0/0.

Zins und Marchzins	.	.	.	„	46. 03
					<u>Gl. 1112. 13</u>

Steuern. Zu den enormen Kosten, welche die Einquartierung, die Requisitionsfuhrwerke etc. verursachten, kamen nun noch Steuern, Staats- und Kriegssteuern. Eine Zusammenstellung alles dessen, was die Stadt in der Zeit der Helvetik an Steuern hat schwitzen müssen, findet sich leider nirgends, Auskunft geben allein die jeweiligen Protokollartikel der M. und der G. V. K., denen folgendes entnommen ist:

Am 15. November 1798. Gemäß dem neuen Finanzgesetz muß auch das Gemeindegut versteuert werden. Die G. K. befindet: daß einstweilen nach Abzug der Waldungen 260 Neutaler bezahlt werden können.

Am 20. November 1798 findet sich die Notiz, Zofingen müsse von seinen Stadtgütern 800 £ Steuer bezahlen.

Durch Gesetz vom 8. Juni 1799 wird ein kantonales Zwangsanleihen von allen Gemeindegütern, resp. 5% des Vermögens, dekretiert.

Die G. K. erkennt: die Kantonsverwaltungskammer zu ersuchen, entweder auf die ungefähr 12,000 £ steigende Kasernenrechnung etwas Beträchtliches auf Rechnung zu geben oder wenn dieses ganz unmöglich wäre, ein Zeugnis zu erteilen, daß daran noch nichts bezahlt worden sei, damit die dienlichen Vorkehrungen getroffen werden können.

Der Bürger Präsident wird nach Aarau abgeordnet, um mit den Kantons V. K. wegen der Lieferung dieses Zwangsanleihens zu verhandeln. Es müssen für dasselbe auch die Stadtwaldungen geschätzt und zur 5%igen Versteuerung herangezogen werden.

29. Juni 1799. Da die V. K. des Kantons an diese Kasernenrechnung keine Barzahlung zu leisten imstande ist, wird eine Petition an das Direktorium beschlossen, um wo möglich zu bewirken, daß dieser von der Gemeinde dem Staate gemachte Vorschuß an dem der Gemeinde zufallenden Anteil am Zwangsanleihen gutgeschrieben werde. Das Direktorium antwortet ablehnend, der Anteil Zofingens an diesem Zwangsanleihen muß bar bezahlt werden.

Am 23. Oktober 1800 muß die Gemeinde Zofingen an eine außerordentliche Kriegssteuer 3000 £ bezahlen, für Errichtung von Magazinen für Brot, Fleisch, Heu, Hafer und Stroh. Diese Kriegssteuer ist binnen 14 Tagen zu zahlen und wird für die Br. aus der Gemeindegasse bezahlt, von den Hintersäßen in

Bar bezogen. Vermögenlose Hintersäßen müssen als „Beischuß“ 10 Kr. geben.

Laut Brief der G. K. an den Br. Reg.-Statthalter in Aarau vom 22. Februar 1800 sind von Zofingen folgende Steuern nach Aarau gesandt worden:

1798. 23. Nov. Vermögens- und Handelssteuer	£	5,391. 5. 5
1799. 26. April. Freiwillige Kriegssteuer	. „	563. 7. 5
1799. 26. Juni. Kriegssteuer 2 ^{0/100}	. . . „	5,813. 4. 5
1799. 7. Nov. Getränkabgaben	. . . „	1,227. 5. 2 ^{1/2}
	£	12,996. 2. 7 ^{1/2}

Trotzdem Zofingen alles tut was befohlen wird, ja noch viel mehr, erfolgen Verweise vom helvetischen Finanzminister. Offenbar steckt der Obereinnehmer Siebenmann in Aarau dahinter. Die Muniz. weist in ihrer Antwort aktengemäß nach, daß sie jedem Befehl sofort und in vollem Maße nachgekommen und verwahrt sich energisch gegen die wider die Stadt erhobenen unwahren Anklagen.

Am 14. Juli 1801 wurde eine Kriegssteuer ausgeschrieben von 1^{0/100}.

Zu den nachstehenden Betreffnissen einzelner Ortschaften seien deren Ziffern für die halbe Staatssteuer von 1803 zum Vergleiche beigefügt:

	Steuer 1 ^{0/100} 1801	Halbe Staatssteuer 1803
Aarau	4,000	60,800
Brugg	1,200	16,600
Lenzburg . . .	2,000	14,300
Zofingen . . .	3,000	24,800
Aarburg	400	6,800
Kölliken . . .	750	5,232

Im ganzen damaligen Kanton betrug diese 1^{0/100}-Steuer £ 14,736. 2. 1^{1/2}.

Am 1. September 1801 wird für Erhaltung der im Kanton Aargau stationierten fränkischen Truppen abermals eine Kriegssteuer von ^{1/2} 0/100 ausgeschrieben.

Während bis anhin diese Kriegssteuern für die Bürger aus dem Gemeindegut bezahlt worden waren, wurde dieses Mal am 6. September nach der zweiten Predigt in der Kirche verlesen, daß an diese ^{1/2} 0/100-Steuer alle Bürger ohne Ausnahme beitragen müßten, die ärmsten 1—1^{1/2} Batzen.

An dieselbe mußten die Herren Hauptmann Suter & Co. von ihrem Handlungsfonds 40 £ bezahlen und auch die Herren Gebrüder Suter beim Bock wurden aufgefordert, von ihrem Handlungsfonds das Gebührende zu entrichten.

Am 12. Juli 1802 verlangte die K. V. K. abermals für Unterhaltung des fränkischen Militärs eine Kriegssteuer von 1 ‰, Zofingen zahlte wieder seine 3000 £.

Am 13. November 1802 wird für den Unterhalt der fränkischen Truppen von der K. V. K. wiederum eine Abgabe von $\frac{1}{2}$ ‰ anbefohlen, wozu Zofingen die üblichen £ 1500 leisten mußte. Davon wünscht die Muniz. abzuziehen: £ 82 btz. 4 rp. 5 für die Verpflegungskosten der neu eingerückten fränkischen Truppen: 2 Kompagnien des 2. Bataillons der 73. Halbbrigade, sodann den Rest zu behalten als Ersatz für verschiedene Vorschüsse und für Bezahlung künftiger Lieferungen. Sodann protestierte die Munizipalität gegen die Anlage von £ 1500 für eine halbe und £ 3000 für eine ganze 1 ‰-Steuer. Es seien im ganzen 496 Br. als Kontribuenten aufgefordert worden, unter diesen seien 255 die ihrer Armut wegen nicht zu Abgaben konnten verhalten werden und dennoch 4—15 Kr. zahlen mußten.

Trotzdem kamen dieses Mal die verlangten £ 1500 nicht zusammen und mußten aus dem Gemeindegut vervollständigt werden.

Und als dann schon am 14. Dezember 1802 wieder von Zofingen eine Kriegssteuer von £ 1681 btz. 8 rp. 5 gefordert wurde, verlangte die Muniz. bei den gesetzgebenden Behörden Änderung des Steuerfußes. Ob mit Erfolg ist nirgends ersichtlich.

Selbstverständlich mußten auch die Nachbargemeinden Oftringen, Strengelbach und Vordemwald Kriegssteuern entrichten und nun gabs Steuerstreitigkeiten mit Zofingen.

Strengelbach und Vordemwald wollten die in ihrem Gemeindebann liegenden Zofinger Waldungen für die Kriegssteuern auch heranziehen, wogegen sich die Stadt als gegen eine Doppelbesteuerung wehrte, weil dieser Waldbesitz in den Zofingen auferlegten £ 3000 per 1 ‰-Steuer mit einbezogen sei.

Im Juni 1801 gab die Gemeinde Oftringen der Muniz. von Zofingen Kenntnis, daß sie beschlossen habe, die in ihrem Gemeindebann liegenden, dem Spital und einigen Zofinger Partikularen gehörenden Liegenschaften, zu besteuern. Zofingen erhob

Protest und wies darauf hin, daß alle diese Liegenschaften erwiesenermaßen seit Jahrhunderten steuerfrei seien, ebenso protestierte es gegen eine ebenfalls beabsichtigte Besteuerung seiner eigenen im Gemeindsbann Oftringen gelegenen, stets steuerfrei gewesenen Waldungen und drohte, wenn für diese Steuerpflicht eintreten sollte, so müßte der Preis für das Holz entsprechend erhöht werden, welches man bis anhin den Oftringer Bürgern aus den dort gelegenen Stadtwaldungen stets „zu den nachbarlich billigsten Preisen“ abgegeben habe.

Die K. V. K., vor welche die Streitigkeit gebracht wurde, entschied zugunsten Oftringens; gegen diesen Entscheid beschloß man in Zofingen den Rekurs an die Regierung in Bern. Br. Präsident Suter und Sekretär Müller erhielten den Auftrag, den Rekurs persönlich in Bern einzureichen. Bis jetzt war die Frage von Oftringen bloß theoretisch behandelt worden, am 3. März 1802 ging man zur Praxis über.

Oftringen erklärte der Muniz. von Zofingen, seine Requisitions- und Kriegskosten vom 10. März 1798 bis 26. Februar 1801, also während 3 Jahren, betrügen Gl. 11,445. 7. 3. Es verteile dieselben auf seinen Flächeninhalt von 2022 $\frac{1}{2}$ Jucharten, sodaß Zofingen mit seinen im Gemeindsbann Oftringen liegenden 410 $\frac{1}{8}$ Jucharten messenden Liegenschaften an diese Kosten $\frac{1}{5}$ mit 2289 Gl. beisteuern müsse.

Hiegegen führte die Stadt ins Feld, alle diese Güter seien von jeher steuerfrei gewesen; gemäß einer Übereinkunft zwischen Zofingen und Oftringen vom Jahr 1516 seien sogar Verkäufe von im Gemeindsbann Oftringen gelegenen, Zofinger Brn. gehörenden Liegenschaften, in Zofingen und nicht in Oftringen gefertigt worden und Zofingen habe sogar das Recht besessen, alle auf seinen eigenen oder Brn. gehörenden Oftringer-Liegenschaften verübten Frevel (mit Ausnahme der Waldungen) selbst zu bestrafen, habe also im Amt Arburg eine niedere Gerichtsbarkeit besessen. Um aber mit der Nachbargemeinde nicht in einen Prozeß verwickelt zu werden, stellte die Muniz. an den Kleinen Rat das Gesuch, sich mit der Angelegenheit zu befassen und die Forderung Oftringens als unstatthaft zu erklären. Über den weiteren Verlauf finden sich keine Aufzeichnungen.

Auch die Gemeinde Vor dem Wald machte über die dort befindlichen Zofinger-Liegenschaften neue Schätzungen; die

Obere Säge wurde im Oktober 1799 auf 30,000 Gl. geschätzt, wogegen Zofingen protestierte, weil diese Summe in keinem Verhältnis stehe zu den übrigen Schätzungen in der Gemeinde. Es wurde geltend gemacht, das Haus sei baufällig, die Sage bestehe bloß aus 4 Stüden und einem Dach. Der Ertrag des ganzen Gutes betrage jährlich 120 Gl. Lehenzins, abzüglich 40 Gl. für Unterhalt, bleibe Netto 80 Gl., was 3000 £ Wert gleichkomme.

Über die durch die helvetische Gesetzgebung den Bürgern auferlegten, in Zofingen bisher ganz unbekanntem Steuern, gibt das „Auflagengesetz vom 17. Oktober 1798“ Auskunft. Nach demselben mußten bezahlen:

Kapitalien. 2‰, bei Selbsttaxation und Abzug schuldiger Kapitalien. Versteuerbar waren auch die Gemeindegüter und Korporationsgüter.

Ausgenommen sind Kirchen-, Schul- und Armengüter.

Liegenschaften. Die Liegenschaften werden in 3 Klassen eingeteilt je nach ihrer Ertragsfähigkeit und mit 2‰ versteuert, unter Abzug von 2‰ der darauf haftenden Kapitalien.

Ausgenommen: Kirchen-, Schul- und Armengüter, unbenützbare, also Wälder ohne schlagreifes Holz, unabträgliches Land und nicht urbarisierbares.

Häuser. 1‰ von allen Privaten, Gemeinden und Korporationen gehörenden Häusern, mit Ausnahme derer, so zu irgend einem öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, sowie aller zum Landbau nötigen Gebäude und Häuser unter 1600 Fr. Wert. Taxation der Häuser geschieht nach den laufenden Preisen der Jahre 1780—1792.

Getränkabgaben. Jedes Getränk, das in Gasthöfen, Wirtshäusern, Pintenschenken, Kellern etc. im Detail verkauft wird, bezahlt eine Abgabe von 4‰.

Einschreibgebühren. Jeder Verkauf oder jede Handänderung eines Grundstückes bezahlt 2‰. Tausche bezahlen bloß 2‰ vom Wertunterschied.

Verkommnisse zwischen Eltern und Kindern um ihr väterliches oder mütterliches Gut bezahlen keine Handänderungsgebühr.

Erbsteuer. Erbschaften in der Seitenlinie im 1.—3. Grad 1—4‰, Vergabungen 5‰.

Stempelgebühren. Alle Akten vor Gericht, bürgerlichen oder militärischen Gewalten, sind dem Stempel unterworfen, die Bücher der Kaufleute, Hausbücher, Zinsrödel sind ausgenommen.

Verschiedene Formate von Stempelpapier im Stempelwert von 6 d. bis 4 Schilling.

Wechsel von	500 Fr.	für	3 Monate	2 Schilling.
"	"	1000	" "	3 " 4 "
"	"	1000	" "	6 " 10 "
"	"	1000	" "	12 " 20 "

Verhandlungen zwischen Partikularen im Wert von unter 32 Schweizerfranken sind stempelfrei.

Handelsabgaben. Großisten und Detailisten zahlen $\frac{1}{4}$ % vom Betrag ihrer Verkäufe für eigene und fremde Rechnung.

Kommissäre, Spediteure, Bankiers, Fabrikanten für Rechnung anderer bezahlen 2 % ihres Gewinnes oder ihrer Kommission. Frei sind Detailkrämer deren Verkauf jährlich Fr. 3200 nicht übersteigt.

Luxusabgaben.

Von einer Magd allein wird nichts bezahlt.

Für eine zweite bezahlt man Fr. 4. —.

" die dritte " " " 10. —.

" " vierte " " " 20. — und so fort.

Für den ersten männlichen Bedienten und zugleich eine Magd beträgt die Taxe Fr. 4. — und je für einen weiteren Fr. 10. —.

Hievon ausgenommen sind: die zum Gewerbe der Familie, zum Landbau, zu einer Manufaktur, Fabrik nötigen Dienstboten und die, welche zur Bedienung einer kinderreichen Familie nötig sind.

Wer eine goldene Uhr trägt, bezahlt jährlich 10 Btz.

Spielkarten zahlen per Dutzend Spiele 12 Sols.

Pferde und Kutschen.

Ein Reit- oder Cabriolet-Pferd zahlt 16 Fr.

Eine Kutsche zu 2 Pferden " 32 "

" " " 4 " " 80 "

Die Pferde-Ausleiher zahlen von jedem Pferd 4 Fr.

Ausgenommen sind Pferde, die zum Betrieb des Landbaues oder einer Manufaktur nötig sind. In Zweifelfällen entscheidet die Muniz. mit Rekursrecht an die V. K.

Hundesteuer. Hundetaxe Fr. 4. — für alle Hunde, welche nicht zur Hut dienen.

Vorgesehen zur Einführung nach Abschluß der Handelsverträge mit den Nachbarstaaten sind ferner Taxen auf die Kaufhäuser, Zölle und Brückengelder.

Dieses Gesetz rief im ganzen Lande vielfachen Reklamationen und Beschwerden, wurde aber trotzdem durchgeführt.

Da die Getränkabgaben vielfach von den Wirten nicht gewissenhaft und nachlässig bezahlt worden, ward verfügt: jeder Getränksteuerbezüger kann, so oft es ihm beliebt, aber begleitet von einem Mitglied der Muniz., jeden Wirtskeller be- und untersuchen. Findet er mehr abgabepflichtiges Getränk als der Wirt angegeben hat, so muß vom Mehr die gesetzliche Abgabe bezahlt werden, im Wiederholungsfall das Doppelte und der Wirt wird für 2 Jahre im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Jeder Verkäufer, der überwiesen wird, die Nation um die ihr gebührende Abgabe betrogen zu haben, zahlt den 4fachen Betrag seines Betruges, es wird ihm für ein Jahr das Wirten verboten und er wird für 2 Jahre im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Hieraus scheint hervorzugehen, daß zur Ausübung des Wirtegewerbes der Besitz des Aktivbürgerrechtes nicht nötig war.

Im Wiederholungsfall zahlt er die 6fache Summe seines Betruges und verwirkt sein Aktivbürgerrecht für 6 Jahre und für ebenso lange die Befugnis zu wirten.

Stipendien. Bern erteilte an fleißige Theologiestudierende Stipendien in Form von unentgeltlicher Verabfolgung der Beköstigung, sogenannte „Mueshäfen“.

An diesen Mueshäfen nahmen auch junge Zofinger Theologen teil. Es wurden auch doppelte Mueshäfen erteilt, wo sich durch besonderen Fleiß ein Student würdig erzeigte. So meldet am 11. Juli 1798 die Muniz. Bern derjenigen von Zofingen, sie habe „gestützt auf die guten Zeugnisse Eures Mitbürgers G. R. „studiosus theologiae, demselben einen doppelten erledigten „Mueshafen erteilt“.

Da nicht anzunehmen ist, daß dieser angehende Prädikant täglich ein doppeltes Mittagessen verzehrt habe, so ist wohl zu schließen, daß ein Teil dieser Mueshäfen mit der Zeit in Geldspenden umgewandelt wurde. Auch an dieser wohltätigen Ein-

richtung rüttelte die böse Franzosenzeit, denn am 24. Oktober 1799 beschließt die G. K.:

„Auf geschehene Anzeige der Gemeindegemeinde in Bern, „daß die Stiftung des Mueshafens, woran hiesige Gemeinde Anteil hat, wegen den abgeschafften Zehnten- und Bodenzinsen „ohne beträchtliche Zuschüsse vonseiten der beteiligten Gemeinden nicht mehr entrichtet werden könne, solle dieselbe „ersucht werden, einige Erläuterungen zu geben, wie viel jährlichen Zuschuß von hiesiger Gemeinde zur Fortsetzung dieses „Institutes erforderlich sein würde“. Ob die Austeilung der Mueshafen später wieder stattfand, ist nicht ersichtlich, doch könnte man darauf schließen, weil am 24. Februar 1800 der Erziehungsrat des Kantons Bern die Zofinger Muniz. einladen läßt, „ihre das 14. Jahr angetretenen Jünglinge, so Lust haben, „sich dem geistlichen Stande zu widmen, Mitte künftigen Monats „nach Bern zu senden, um die Proben für Ernennung zu studiosis abzulegen“.

Vergabungen. Von einer Vergabung an das Spital spricht das G. K.-Protokoll vom 26. Mai 1802. Br. Salchli in Marseille hat den Armen im Spital 800 Gl. vermacht. Daraufhin wird jedem derselben sofort eine Portion Wein und Fleisch verabfolgt. Für noble Gesinnung zeugt die nachfolgende Notiz im Protokoll der G. K.

Rückerstattung von Armenunterstützung. 27. Oktober 1802. „Der in Münsingen als Pfister niedergelassene „Zofinger Br. Joh. Genelat meldet, daß seiner Mutter von ihrem „verstorbenen Bruder ein beträchtliches Erbe zugefallen sei und „daß er nun geneigt sei, die derselben von der Gemeinde zugekommene Unterstützung von Gl. 351 btz. 13 zurückzuzahlen“. Das Anerbieten wird mit Dank angenommen.

Mietzinse. Über die Höhe der damaligen Mietzinse für Privatwohnungen findet sich nirgends ein Anhaltspunkt. Für Vermietung öffentlicher Gebäude, welche als Magazine benützt wurden, gibt einen solchen eine Notiz im G. K.-Protokoll vom 6. August 1800, wonach das größere Landhaus um 10 Louisdor, das kleinere um 3 Louisdor, der Bärenkeller um 2 Louisdor vermietet wurden.

Rathauskeller. Eine dem Zofinger Bürger noch heute gar liebe Institution, auf die er stolz ist, weil er eigenen Gelüsten

damit entgegenkommen und liebwerten Gastfreunden daraus richtig den Willekomm bieten kann, ist der Rathauskeller, auch „Grundgedanke“ genannt. Er ist ja nicht etwa eine Schöpfung aus neuerer Zeit. Schon in den Tagen der Helvetik hat er bestanden und mußte, noch viel häufiger als jetzt, bei allen möglichen und unmöglichen Anlässen seine Tore öffnen und seinen Segen fließen lassen.

Zu seiner Unterhaltung wurde teils fremder Wein (wie jetzt noch Waadtländer) gekauft, teils enthielt er eigenes Gewächs, Zofinger, aus dem inneren Rebberg, dem jetzt noch diesen Namen, aber keine Rebstöcke mehr tragenden Gelände und aus dem äußeren Rebberg, der am Bergli, südöstlich vom Römerbad, und am südlichen Abhang des Riedtales lag. Dieser Zofinger-Suremus war der sogenannte „Trottwein“, eine Abgabe, welche die Stadt von den Rebbesitzern bezog, offenbar als Entgelt für Beaufsichtigung der Trottarbeiten durch städtische Organe oder für gänzliche Besorgung derselben durch die Stadt, denn im September 1800 beschließt die Gemeindekammer: „Der Trottwein soll dies Jahr nicht bezogen werden, sondern jedem „Rebenbesitzer überlassen werden den Trottlohn zu bezahlen“. Wir kennen auch die Höhe dieser Abgabe aus einer Notiz im Ratsmanual vom 4. Oktober 1803, lautend: „Der Trottwein solle „auf altem Fuß à 2 0/0 bezogen werden“.

Und der Rathauskeller ergoß seine Spenden nicht bloß über Bürger, auch Nichtbürger, sogar die verwünschten Franzosen erhielten einst ihren Anteil. Das Munizipalitätsprotokoll vom 29. Januar 1799 meldet: „Künftige Lichtmeß solle jedem 20-jährigen Br. nach den vorhandenen getruckten Listen eine Maas „Wein aus dem Gemeinskeller gegeben werden“.

„Und da auf das fränkische Fest vom 21. dieses Monats „auf Ersuchen des Kommandanten jedem Militär eine Bouteille „Wein aus dem Gemeinskeller ist gegeben worden, so solle „nun auch jeder hiesigen bürgerlichen Haushaltung, wie auch „ledigen Personen, welche Einquartierung tragen, eine Maß „Wein gegeben werden.“

Im November 1799 war Ebbe in den Ratsfässern und wohl wegen der französischen Invasion war der Wein teuer, die G. K. beschloß daher:

Am 1. November 1799. „Da gegenwärtig im Gemeinde-

„keller wenig Wein mehr vorhanden und jetzt wegen starkem „Aufschlag kein Moment zum Einkaufen ist, so soll im Falle „eines Feuerlaufes statt 1 Maß Wein $7\frac{1}{2}$ btz. entrichtet werden“.

Im August 1800 hatte die Muniz. einen allgemeinen Umgang in allen Zwingelhöfen gemacht und verlangte nun wie üblich eine Maß Wein per Mann aus dem Ratskeller, wurde aber von den Kollegen der G. K. mit folgendem Bescheid abgewiesen: „Da alle Accidentien zu den fixen Besoldungen durch „Gemeindebeschluß abgeschafft sind und die G. K. selber in „schuldiger Befolgung dieser Erkenntnuß für keine extra Bemühungen, deren ihr bisweilen auffallen, nie auch nur einen „Tropfen Wein zu nehmen sich unterstehen würde, so muß sie „auch der Muniz. den verlangten Extrawein abschlagen“.

Aber am 29. Dezember 1801 verlangt die Muniz. abermals Wein und zwar auf das Neujahr das bestimmte Quantum, wie es ehemals der Kleine Rat erhalten habe. Wahrscheinlich hat sie den Trunk erhalten, eine abermalige Ablehnung ist im G. K.-Protokoll nicht zu finden.

Ohmgeld. Eine wesentliche Einnahme für die vier aargauischen Städte, also auch für Zofingen, hatte seit langer Zeit das 6 % betragende Ohmgeld gebildet.

Durch das neue Auflagensystem von 1798 wurde das Ohmgeld auf 4 % reduziert und es fiel von da an nicht mehr den Gemeinden, sondern dem Staate zu. Dieser ganz bedeutende Einnahmefall lastete schwer auf den mit Einquartierung und sonstigen außerordentlichen Kriegslasten geplagten Gemeinden und es ist begreiflich, daß sie kein Mittel unversucht ließen, um wieder zu ihrem alten Rechte zu gelangen. Zofingen richtete deshalb im November 1798 an die drei Schwesterstädte ein Schreiben und lud sie ein, auf Freitag den 7. Dezember Delegierte nach Suhr zu senden, um die zu ergreifenden Maßregeln zu beraten. Aarau und Brugg erklärten sich sofort einverstanden und ernannten je zwei Delegierte, ersteres die Br. Sam. Saxer und Johannes Ernst. Lenzburg berief sich auf seine „in Händen habenden Titel“, wie sie übrigens die anderen drei Städte auch besaßen.

Die Konferenz, von allen 4 Städten beschickt, fand am genannten Tage statt und man beschloß eine Eingabe an den helvetischen Finanzminister, um ihn zur Rückgabe der 6 % Ohm-

geld zu bewegen. Die 4 % Ohmgeld, bemerkte man in diesem Schreiben, seien wohl nur von denjenigen Gemeinden an den Staat abzuliefern, in denen früher schon Ohmgeld zu Staates Händen sei bezogen worden, nicht aber von den Städten, welche es seit 450 Jahren zu eigenen Händen bezogen. Dieses im April 1799 erlassene Gesuch an den Finanzminister blieb erfolglos, ebenso ein weiteres Gesuch an das Vollziehende Direktorium der helvetischen Republik, in dem betont wurde, wenn die 6 % Ohmgeld den Städten nicht mehr gewährt würden, so müßten andere, drückende Steuern zur Bestreitung der Schul-, Polizei- und anderen Ausgaben eingeführt werden. Auch wurde betont, diese 6 % seien nie vom Wirt, sondern stets vom Publikum bezahlt worden, weil das Ausschankmaß 6 % kleiner sei als das zu verohmgeltende.

Mit Entscheid vom 28. Oktober 1799 wurde das Ohmgeld den Städten definitiv entzogen.

Im März 1802 nahmen die Städte einen neuen Anlauf zur Wiedergewinnung dieser schmerzlich vermißten Einnahme, wurden aber sowohl vom Regierungsrat als vom Kleinen Rat der helvetischen Republik abermals abgewiesen. Die bittere Pille wurde vom Minister des Innern versüßt durch die Erlaubnis, Zusatzpfennige zu den 4 % Staatsohmgeld zu Händen der Gemeinde zu beziehen. Zofingen hat hievon nie Gebrauch gemacht.

Dieser Entzug der jahrhundertlang genossenen erheblichen Einnahmen verbitterte ungemein und es machte sich diese Geiztheit darin Luft, daß sich niemand zum Tranksteuerbezüger für den Staat hergeben wollte.

Im Muniz.-Protokoll vom 17. April 1801 ist zu lesen: „Weil „kein Mitglied der Muniz. dieses zu besorgen sich fähig und „tüchtig glaube, auch schwerlich ein solider Bürger dieses übernehmen werde, auf nächsten Freitag sämtlich bei dem Br. „Unt.-Statthalter die Dimission anzubegehren“. Zugleich wurde beschlossen, eine Publikation zu erlassen, diejenigen Br., welche sich als „Einzüger oder Einläßer“ der Tranksteuer wollen brauchen lassen, möchten sich bei der Muniz. melden, und dem Kantons-Obereinnehmer in Aarau wurde geschrieben, es sei unmöglich, das Ohmgeld nach der neuen Ordnung und nach den neuen eingesandten Formularen einzuziehen. Endlich ließen

sich die Br. Hch. Schauenberg, Schneider, und Joh. Jak. Boßart, Negotiant, bewegen, das Amt der „Einläßer“ zu übernehmen.

Zoll. Marktgeld etc. Am 27. Februar 1799 berichtete die Muniz. brieflich an die K. V. K., daß in Zofingen kein Einlagegeld auf Waren bezogen werde, bloß ein Kaufhauszins bei Einlagerung in dasselbe.

Der \bar{n} Zoll an Jahrmärkten betrage im Durchschnitt 150 bis 160 Gl. jährlich. Der Zoll auf Waren, von Österreich seinerzeit der Stadt gegeben, wurde seit 28. März 1745 infolge Übereinkunft mit Bern zum Staatszoll geschlagen und von diesen nahm der Staat $\frac{2}{3}$, die Stadt $\frac{1}{3}$.

Bodenzinsprozesse. Die durch französische Waffengewalt im Jahre 1798 bewirkte Staatsumwälzung in der Schweiz hatte u. a. auch zur Folge, daß viele Landleute sich der Verpflichtung enthoben glaubten, den schuldigen Bodenzins fernerhin zu entrichten. Die über diesen Gegenstand abgehaltenen Verhandlungen in den damaligen helvetischen gesetzgebenden Räten, deren Sitzungen öffentlich waren, trugen zur Bestätigung dieser Meinung bei. Viele Landleute weigerten sich daher, die teils der Stadt und teils dem Spital schuldigen Bodenzinse fernerhin zu bezahlen und mußten rechtlich dazu verhalten werden. Es erfolgten eine Menge Rechtsdarschläge.

Die damalige Gemeindekammer, welcher nach bestehendem Gesetz die Verwaltung des Gemeindewesens zustand, sah sich daher genötigt, die widerspenstigen Bodenzinsschuldner gerichtlich einzuklagen. Daraus entstanden folgende zwei Prozesse:

1. vor dem Gericht zu Zofingen mit einem Bürger von Oftringen, der sich von anderen Mitinteressenten hatte bevollmächtigen lassen und
2. mit einem im gleichen Fall befindlichen Bürger von Strengelbach, das damals noch zum Kanton Bern gehörte, vor dem Gericht zu Langenthal.

In beiden drangen die Gegner auf die Vorweisung der Urteile, „sie seien noch lesbar oder nicht, hebräisch, griechisch oder chaldäisch“ und wollten die Gültigkeit der bestehenden Urbarien nicht anerkennen.

Nach jahrelangem Kampf siegte aber die Stadt vor dem obersten Gerichtshof und die Gegner mußten die ergangenen Kosten bezahlen.